



*sowie in Bekräftigung* seiner Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 und 1820 (2008) vom 19. Juni 2008 über Frauen und Frieden und Sicherheit, seiner Resolution 1502 (2003) vom 26. August 2003 über den Schutz des humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen und seiner Resolution 1674 (2006) vom 28. April 2006 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten,

*ferner in Bekräftigung* seiner Resolution 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 über Kinder und bewaffnete Konflikte, Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte in Tschad<sup>344</sup> und den darin enthaltenen Empfehlungen und unter Hinweis auf die von seiner Arbeitsgruppe für Kinder und bewaffnete Konflikte verabschiedeten Schlussfolgerungen betreffend Tschad<sup>345</sup>,

*in der Erkenntnis*, dass die Regierungen Tschads und der Zentralafrikanischen Republik die Hauptverantwortung dafür tragen, die Sicherheit der Zivilpersonen in ihrem Hoheitsgebiet zu gewährleisten,

*eingedenk* des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge<sup>346</sup> und seines Zusatzprotokolls vom 31. Januar 1967<sup>347</sup> sowie des Übereinkommens der Organisation der afrikanischen Einheit vom 10. September 1969 zur Regelung der spezifischen Aspekte der Flüchtlingsprobleme in Afrika<sup>348</sup>,

*unter Betonung* der Notwendigkeit, das Flüchtlingsvölkerrecht zu achten, den zivilen und humanitären Charakter der Flüchtlings- und Binnenvertriebenenlager zu wahren und jede Einziehung von Einzelpersonen, einschließlich Kindern, die in den Lagern oder in ihrer Umgebung von bewaffneten Gruppen durchgeführt werden könnte, zu verhindern,

*unter Begrüßung* der Entsendung der Operation der Europäischen Union in den Osten Tschads und in die Zentralafrikanische Republik (EUFOR Tschad/Zentralafrikanische Republik), feststellend, dass die Europäische Union am 15. März 2008 die vorläufige Einsatzfähigkeit erklärt hat, und daran erinnernd, dass gemäß Resolution 1778 (2007) das Mandat der EUFOR Tschad/Zentralafrikanische Republik daher bis zum 15. März 2009 läuft,

*sowie begrüßend*, dass die Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad die erste Gruppe von Polizei- und Gendarmeriekräften des *Détachement intégré de sécurité* (zuvor als *Police Tchadienne pour la Protection Humanitaire* bezeichnet) ausgewählt und ausgebildet hat, und betonend, dass die Entsendung des *Détachement intégré de sécurité* beschleunigt werden muss,

*nach Prüfung* des Berichts des Generalsekretärs vom 12. September 2008<sup>349</sup> und der darin enthaltenen Empfehlungen über Regelungen für die Nachfolge der EUFOR Tschad/Zentralafrikanische Republik bei Ablauf ihres Mandats,

*feststellend*, dass die Situation in der Grenzregion zwischen Sudan, Tschad und der Zentralafrikanischen Republik eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *beschließt*, das in Resolution 1778 (2007) festgelegte Mandat der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad bis zum 15. März 2009 zu verlängern;

2. *fordert* den Generalsekretär *auf*, die Entsendung der Mission so bald wie möglich abzuschließen, und fordert die Regierung Tschads auf, mit Unterstützung der Mission im Einklang mit ihrem Mandat rasch die vollständige Entsendung des *Détachement intégré de sécurité* durchzuführen;

---

<sup>344</sup> S/2008/532.

<sup>345</sup> S/AC.51/2007/16.

<sup>346</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1953 II S. 559; LGBI. 1956 Nr. 15; öBGBI. Nr. 55/1955; AS 1955 443.

<sup>347</sup> Ebd., Vol. 606, Nr. 8791. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 1293; LGBI. 1986 Nr. 75; öBGBI. Nr. 78/1974; AS 1968 1189.

<sup>348</sup> Ebd., Vol. 1001, Nr. 14691.

<sup>349</sup> S/2008/601.

3. *bittet* die Geber, auch weiterhin Beiträge an den zur Unterstützung des D tachment int gr  de s curit  eingerichteten Treuhandfonds f r die Mission zu leisten;

4. *bekundet seine Absicht*, die multidimensionale Pr senz in Tschad und der Zentralafrikanischen Republik, die mit dem Ziel errichtet wurde, zur Schaffung g nstiger Sicherheitsbedingungen f r die freiwillige, sichere und dauerhafte R ckkehr der Fl chtlinge und Binnenvertriebenen beizutragen,  ber das in Ziffer 1 genannte Datum hinaus zu verl ngern, und bekundet zu diesem Zweck seine Absicht, die Entsendung einer milit rischen Komponente der Vereinten Nationen in Nachfolge der EUFOR Tschad/Zentralafrikanische Republik, sowohl nach Tschad als auch in die Zentralafrikanische Republik, zu genehmigen, unter voller Ber cksichtigung der Empfehlungen in dem in Ziffer 8 genannten Bericht des Generalsekret rs und in Absprache mit den Regierungen dieser L nder;

5. *ersucht* den Generalsekret r, in enger Zusammenarbeit mit der Europ ischen Union mit der Planung fortzufahren und die Truppenaufstellung und die logistischen, administrativen, finanziellen und sonstigen erforderlichen Vorkehrungen mit dem Ziel einer  bertragung von Autorit t, einschlielich im Nordosten der Zentralafrikanischen Republik, zwischen der EUFOR Tschad/Zentralafrikanische Republik und der in Ziffer 4 genannten milit rischen Komponente der Vereinten Nationen am 15. M rz 2009 einzuleiten, vorbehaltlich eines neuen Beschlusses des Sicherheitsrats;

6. *ermutigt* die Regierungen Tschads und der Zentralafrikanischen Republik, auch weiterhin mit den Vereinten Nationen und der Europ ischen Union zusammenzuarbeiten, um den reibungslosen  bergang von der EUFOR Tschad/Zentralafrikanische Republik zu der milit rischen Komponente der Vereinten Nationen zu erleichtern;

7. *ermutigt* die truppenstellenden L nder, Zusagen f r den Truppenbedarf, insbesondere Hubschrauber, Aufkl rungseinheiten, Pioniere, Logistik und medizinische Einrichtungen, abzugeben;

8. *ersucht* den Generalsekret r, bis zum 15. November 2008 einen neuen Bericht  ber die Fortschritte im Hinblick auf die vollst ndige Entsendung der Mission und des D tachment int gr  de s curit  sowie  ber die in den Ziffern 4 und 5 genannte Aktualisierung der Planung und Durchf hrung der Vorbereitungen vorzulegen und darin auch Optionen f r den Umfang, die Struktur und das Mandat der vorgeschlagenen Milit rpr senz der Verein-

12. *verlangt*, dass die bewaffneten Gruppen die Gewalt sofort einstellen, und fordert alle Parteien in Tschad beziehungsweise in der Zentralafrikanischen Republik nachdrücklich auf, das Abkommen von Sirte vom 25. Oktober 2007 und das am 21. Juni 2008 in Libreville unterzeichnete umfassende Friedensabkommen zu achten und durchzuführen;

13. *legt* den Behörden und den politischen Akteuren in Tschad und in der Zentralafrikanischen Republik *nahe*, unter Achtung des Verfassungsrahmens ihre Bemühungen um einen nationalen Dialog fortzusetzen, nimmt Kenntnis von den positiven Anstrengungen der Regierung Gabuns, einen nationalen Dialog in der Zentralafrikanischen Republik zu unterstützen, betont außerdem die Wichtigkeit des am 13. August 2007 in N'Djamena unterzeichneten Politischen Abkommens zur Stärkung des demokratischen Prozesses und ermutigt die Parteien, seine Durchführung fortzusetzen;

14. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 5981. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Auf seiner 6042. Sitzung am 12. Dezember 2008 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Tschads und der Zentralafrikanischen Republik gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Tschad, der Zentralafrikanischen Republik und der Subregion

Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad (S/2008/760)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn José Victor da Silva Ângelo, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Zentralafrikanische Republik und Tschad und Leiter der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6064. Sitzung am 14. Januar 2009 beschloss der Rat, die Vertreter Tschads und der Zentralafrikanischen Republik gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Tschad, der Zentralafrikanischen Republik und der Subregion

Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad (S/2008/760 und Add.1)“.

### **Resolution 1861 (2009) vom 14. Januar 2009**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis*